

## Raumplanungs- und Baugesetz (RBG)

Änderung vom [Datum]

---

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

### I.

Der Erlass SGS 400, Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) vom 8. Januar 1998 (Stand 1. Januar 2024), wird wie folgt geändert:

#### § 18 Abs. 4 (geändert)

<sup>4</sup> Die Zonenreglemente können im Interesse eines harmonischen Strassen-, Orts- und Landschaftsbildes, des ökologischen Ausgleichs, des Biotopverbunds, der klimatischen Aspekte sowie zur Erreichung einer hohen Qualität des Wohnumfelds Vorschriften über die Gestaltung, die Baumaterialien und Farbgebung der Bauten und Freiflächen, die Anteile und Qualität begrünter Flächen sowie über die Bepflanzung insbesondere mit Hecken und Bäumen enthalten.

#### § 38 Abs. 2

<sup>2</sup> Der Quartierplan kann insbesondere enthalten:

- a<sup>bis</sup>. **(neu)** Vorschriften über den ökologischen Ausgleich, den Biotopverbund, die klimatischen Aspekte;
- a<sup>ter</sup>. **(neu)** Vorschriften zur Erreichung einer hohen Qualität des Wohnumfelds, beispielsweise über die Gestaltung, die Baumaterialien und Farbgebung der Bauten und Freiflächen, die Anteile und Qualität begrünter Flächen sowie über die Bepflanzung insbesondere mit Hecken und Bäumen;

**II.**

Der Erlass SGS 430, Strassengesetz vom 24. März 1986 (Stand 1. April 2022), wird wie folgt geändert:

**§ 11 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Der Strassenraum umfasst die Strasse mit den ihrer technisch richtigen Ausgestaltung dienenden Anlagen, wie insbesondere Kunstbauten, Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel, Gehwege, Radstreifen, Grünstreifen, Bäumen, Neben- und Unterhaltungsanlagen, Parkplätze.

**§ 12 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Die öffentlichen Strassen sind nach ihrer Bedeutung unter Berücksichtigung der Transport-, Siedlungs- und Landschaftsplanung, der Umweltverträglichkeit, der Klimaverträglichkeit sowie der Verkehrssicherheit und der verkehrstechnischen Anforderungen zu planen, zu projektieren und zu realisieren bzw. zu sanieren.

**III.**

Keine Fremdaufhebungen.

**IV.**

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision fest.

Liestal,

Im Namen des Landrats

(Präsidium):

die Landschreiberin: Heer Dietrich